



Freiburg, dem 26. März 2024

Staatsratsbeschluss (SRB)

2024-323

Kriminalpolitik 2024–2027

Vom Generalstaatsanwalt und dem Staatsrat bestimmt

gestützt auf Artikel 67 Abs. 3 Bst. c des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 (JG; SGF 130.1)

in Erwägung:

Die Strafverfolgungsbehörden haben gemäss Strafprozessordnung den Auftrag, bei ihnen eingehende Strafklagen und Anzeigen zu untersuchen. Dies stellt ihre unantastbare Kernaufgabe dar. In einer Kriminalpolitik werden demnach zusätzliche Handlungsachsen vorgeschlagen oder Ressourcen prioritär für bestimmte Phänomene, die den Kanton betreffen, reserviert.

Der kantonale Gesetzgeber hat vorgesehen, dass die Kriminalpolitik vom Generalstaatsanwalt und vom Staatsrat gemeinsam festgelegt wird, wobei der Generalstaatsanwalt die zu priorisierenden Phänomene bezeichnet und der Staatsrat den festgelegten Prioritäten die zusätzlich benötigten finanziellen Mittel und Ressourcen zuweist. Wenn zusätzliche Mittel erforderlich sein sollten, empfiehlt es sich, den Zeitraum, für den die Kriminalpolitik beschlossen wird, auf den Finanzplan des Staates abzustimmen.

Die Handlungsachsen, die 2018 beschlossen und bis heute beibehalten wurden, haben sich als für die Freiburger Situation angemessen erwiesen. Sie haben einige Resultate und eine Verstärkung der Mittel ermöglicht, namentlich die Schaffung der Abteilung Bedrohungsmanagement bei der Kantonspolizei und die Erweiterung der Befugnisse des Amtes für den Arbeitsmarkt bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Das System der punktuellen Anstrengungen mit Hilfe von Task-Forces für bestimmte Phänomene wie Delikte in Zusammenhang mit den Asylunterkünften ermöglicht zwar gewisse Resultate, verschärft jedoch auch die hohe Belastung der Strafverfolgungsbehörden. Die Unberechenbarkeit krimineller Phänomene und das Risiko, dass diese die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen, erfordert entschlossenes, rasches und agiles Handeln, namentlich im personellen und materiellen Bereich. Es ist deshalb darauf zu achten, dass für ein solches Vorgehen, wenn auch nur punktuell, weiterhin Ressourcen bereitgestellt werden können.

Die Kriminalität unter Verwendung von Informatikmitteln (Cyberkriminalität) nimmt stetig zu. Neue Informatikmittel und Kryptowährungen (Bitcoin und andere) erfordern geeignete Werkzeuge.

Der Kampf gegen den Betäubungsmittelhandel trägt Früchte, verhindert offene Drogenszenen im Kanton und ist weiterzuführen. Dabei ist unter anderem darauf zu achten, dass genügend Haftplätze zur Verfügung stehen.

Die Arbeitsbelastung in Zusammenhang mit der Wirtschaftskriminalität wird mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses demnächst noch zunehmen.

Die Arbeitsbelastung der Teams, die Sexualstraftaten bekämpfen, könnte mit Inkrafttreten der – unter dem Einfluss einer Enttabuisierung – geänderten Artikel 187 ff. des Strafgesetzbuchs weiter zunehmen.

Die Arbeitsbelastung bei der Erfüllung der unantastbaren Kernaufgaben hat seit 2018 stark zugenommen und bringt die Strafverfolgungsbehörden in eine schwierige Situation. Die Änderungen der Strafprozessordnung per 1. Januar 2024 werden die Arbeitsbelastung der Strafbehörden zusätzlich erhöhen. Ohne neue Mittel werden die Strafbehörden einzig ihre unantastbaren Kernaufgaben erfüllen können.

beschliesst:

Art. 1

Für den Zeitraum 2024–2027 werden für die Kriminalpolitik des Kantons Freiburg folgende Prioritäten festgelegt:

1. Bekämpfung von Gewalt

- 1.1. Erhalten der Fähigkeit zur Erkennung der Rückfallgefahr und Garantieren der Koordination von Begleitmassnahmen unter allen betroffenen Akteuren.
- 1.2. Intensivierung der Präventionsarbeit bei Minderjährigen zur Nutzung der sozialen Medien und zur Gewalt, die unter ihnen oder gegen Dritte ausgeübt wird.
- 1.3. Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen.
- 1.4. Verbesserung der Betreuung von minderjährigen und jungen erwachsenen Gewaltstraftätern.
- 1.5. Erhöhung des Personalbestands des Jugendstrafgerichts.

2. Bekämpfung der Cyberkriminalität

- 2.1. Rasche Beschaffung geeigneter Informatiklösungen für die Bekämpfung entsprechender Phänomene und Aufbau der nötigen Partnerschaften mit externen staatlichen oder privaten Dienstleistern.
- 2.2. Intensivierung der Präventions-, Sensibilisierungs- und Informationsarbeit in Koordination mit allen betroffenen staatlichen Stellen.
- 2.3. Bei Bedarf, Beschaffung der nötigen Werkzeuge künstlicher Intelligenz für die Bearbeitung grosser Datenvolumen.

3. Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels

- 3.1. Weiterführung der Gassenarbeit und Reagieren auf neue Produkte am Markt (Task-Forces und Gewährung der nötigen Ressourcen).
- 3.2. Bekämpfung organisierter krimineller Netzwerke.
- 3.3. Arbeiten in Partnerschaften bei der Betreuung von Drogenabhängigen.
- 3.4. Erhalten der nötigen Haftstrukturen.

4. Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Finanzkriminalität
 - 4.1. Einsatz für die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund.
 - 4.2. Verstärkung der Arbeit im Netzwerk mit Staats- und Wirtschaftsakteuren.
 - 4.3. Verbesserung des Schutzes der Opfer von Menschenhandel.
 - 4.4. Erstellen einer Standortbestimmung zu den Phänomenen und ihren möglichen Auswirkungen.
 - 4.5. Aufstocken der Wirtschaftsabteilungen der Staatsanwaltschaft.
5. Bekämpfung von ungebührlichem Verhalten und Unsicherheit
 - 5.1. Weiterführung gezielter Aktionen (Task Forces, rasche Verurteilungen).
 - 5.2. Sichern der nötigen personellen Ressourcen, damit die Strafverfolgungsbehörden ihren Personalbestand temporär aufstocken können.

Art. 2

Die Bereitstellung der zusätzlichen Ressourcen für die in Artikel 1 genannten Prioritäten hängt von den Anträgen ab, die im Rahmen des üblichen Voranschlagsverfahrens gestellt werden, und von den zusätzlichen Mitteln, die je nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates zugewiesen werden können.

Art. 3

Die Kriminalpolitik 2024-2027 wird vom Staatsrat genehmigt und dem Direktor für Sicherheit, Justiz und Sport wird eine Vollmacht zur Unterzeichnung erteilt.

Art. 4

Mitteilung:

- a) an die Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion, für sie, die Staatsanwaltschaft und die Kantonspolizei;
- b) an die Direktionen des Staates;
- c) an die Staatskanzlei.

Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin

Beschluss ohne Unterschrift. Eine unterzeichnete Version kann bei der Staatskanzlei beantragt werden.